

# Hindenburg

Kreis =



Blatt.

---

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

---

Nr. 22.

Hindenburg O.=S., den 31. Mai

1917.

---

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß Hafer, Mengkorn, Mischfrucht,  
worin sich Hafer befindet oder Gerste verfüttert, versündigt  
sich am Vaterlande!**

---

Zu I A I 1261.

## Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

### Zu hohe Preisberechnung beim Verkauf von Chlorkalium an Verbraucher.

Das Kalisyndikat hat im Dezember 1916 zur Förderung des Absatzes des für die Kartoffel-  
düngung besonders geeigneten 50—60 % igen Chlorkaliums den Preis auf 27 Pfg. für 1 kg=0/0 Kali,  
Frachtgrundlage Staffurt, Bienenburg, Salzungen und Mülhausen (Elf.)=Nord (Frachtunterschiede  
von den wirklichen Abladestationen gegen die Frachtausgangsstationen sind in den Rechnungen gut-  
zuschreiben bezw. zu belasten) festgesetzt, während der gesetzliche Preis 32 Pfg. beträgt.

Nach zahlreichen uns zugegangenen Mitteilungen ist diese Vergünstigung aber keineswegs  
den Landwirten zugute gekommen, vielmehr ist in zahlreichen Fällen bei Lieferung von Kali an  
die landwirtschaftlichen Verbraucher ein Preis von 32 Pfg. für 1 kg=0/0 ab Lieferwert berechnet  
worden. In allen diesen Fällen hat eine Übervorteilung der Landwirte stattgefunden, und wir  
erklären uns bereit, die Rückerstattung der zuviel bezahlten Beträge zu bewirken. Wir ersuchen daher  
alle Verbraucher von Kalisalzen, denen seit der angegebenen Zeit zu Syndikatspreisen verkauft, aber  
zu einem höheren Preise als 27 Pfg. per kg=0/0 Kali berechnet wurde, unter Angabe des Verkäufers,  
der gelieferten Mengen und der Abladestationen sowie unter Beifügung der Originalfrachtbriefe und  
Rechnungen hiervon Mitteilung zu machen.

Mitteilungen sind zu richten an die Rohmaterialstelle des Preussischen Landwirtschaftsmini-  
steriums, Berlin W. 9 Leipziger Platz 7.

III. 5659.

Auf Grund des § 17 Absatz 2 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

Der in § 9 vorgeschriebenen besonderen Genehmigung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse, Obst und Südfrüchten bedarf es erst vom Ablaufe des 20. Mai 1917 ab.

Die Vorschriften des § 10 über Schlußscheine treten erst mit Ablauf des 20. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

## Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Verwaltungsabteilung.

---

### Reichsstelle für Gemüse und Obst

Verwaltungsabteilung.

Egb. Nr. O. 6168.

Berlin W 57, den 11. Mai 1917.

Zahlreiche hier eingehende Anfragen lassen Zweifel darüber erkennen, ob die Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 es zuläßt, daß Private, Anstalten und öffentlichrechtliche Verbände Obstnutzungen ihrer Ländereien durch Pacht oder Kaufverträge oder im Wege der Versteigerung in hergebrachter Weise veräußern. Diese Frage ist zu bejahen. Es ist jedoch zu beachten, daß die Erwerber, wenn sie das Obst selbst abernten und in den Verkehr bringen, nach der Rechtsprechung der Reichsgerichte als Erzeuger anzusehen sind und den für die Erzeuger geltenden Vorschriften der genannten Verordnung somit unterliegen. Sie sind demnach an die von der Reichsstelle festgesetzten Erzeugerhöchstpreise und, soweit solche nicht festgesetzt werden, nach § 5 der Verordnung an die in den Lieferungsverträgen der Reichsstelle festgesetzten Preise gebunden, so daß sie das Obst zu höheren Preisen oder unter günstigeren Bedingungen nicht absetzen dürfen. Diese Preisregelung wird bei einschlägigen Vereinbarungen und Bietungen von ihnen zu berücksichtigen sein. Es wird ergebenst ersucht, für alsbaldige und möglichst allgemeine entsprechende Belehrung der inbetracht kommenden Interessentenkreise Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende.

---

### Reichszuckerstelle.

Abteilung VI/3.

VI 1917/5

5.

Berlin SW. 19, den 21. Mai 1917.

### An die Kommunalverbände.

Um es der Bevölkerung zu ermöglichen, durch die Verwendung von Süßstoff Zucker zu Einmachzwecken zurückzulegen, soll die Zuweisung von Süßstoff für die Monate Juli/August bereits Anfang Juni erfolgen.

Aus wiederholt gegebener Veranlassung wird auf folgendes hingewiesen:

Kommunalverbände haben Süßstoff nur zu den Zwecken abzugeben, welche in unserem Rundschreiben vom 28. Juni 1916 —  $\frac{\text{VI } 1916/6}{1}$  — genannt sind, oder für die ihnen auf Grund

der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 533) die Abgabe von Süßstoff übertragen wird.

Nicht also gehört zunächst hierher die Abgabe von Süßstoff nach Maßgabe des Süßstoff-Gesetzes vom 7. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Diese Abgabe erfolgt nach wie vor unmittelbar von der Sacharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, Rist & Co. in Magdeburg Südost an die Bezieher auf Grund von Bezugsscheinen der zuständigen Steuerbehörde. Danach ist es vor allen Dingen nicht Sache der Kommunalverbände, den Apotheken Süßstoff zur Abgabe desselben an Kranke auf Grund ärztlichen Attestes zu liefern.

Weiterhin haben die Kommunalverbände Süßstoff nicht abzugeben an Gewerbebetriebe, welche diesen zur Herstellung der Waren benötigen, die in den Reichskanzler-Bekanntmachungen vom 25. April 1916 § 3 Abs. 2 (Reichs-Gesetzbl. S. 340), vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 421), 7. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) und 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 763) genannt sind. Diese Gewerbebetriebe haben vielmehr Anträge auf Zuweisung von Süßstoff unmittelbar an die Reichszuckerstelle zu richten. Stellen Gast-, Speise- und Schankwirtschaftsbetriebe, Konditoreien u. dergl. die vorbezeichneten Waren zur Verwendung in ihrem eigenen Gewerbebetriebe her, so ist der dafür benötigte Süßstoff gemäß Abs. 3 unseres Rundschreibens vom 28. Juni 1916 von den Kommunalverbänden nach Maßgabe des dringenden Bedarfs und der zur Verfügung stehenden Süßstoffmenge zuzuweisen.

Krankenanstalten sind, soweit es sich nicht um Süßstoff zu ärztlicher Behandlung, sondern um Süßstoff zur Ersparung von Zucker bei der Verpflegung der Insassen oder zur Limonadenherstellung für die Insassen handelt, ebenso von den Kommunalverbänden mit Süßstoff zu versorgen.

Arbeiterkantinen sind von den Kommunalverbänden mit Süßstoff zu versorgen, wenn dieser bei der Herstellung von Speisen und Getränken für die Arbeiter zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt ist und die Anzahl der monatlich zu verpflegenden Arbeiter 1000 nicht überschreitet. Sind mehr Arbeiter zu verpflegen, so haben die Kantinenverwaltungen Antrag auf Zuweisung von Süßstoff bei der Reichszuckerstelle zu stellen.

Die gewerbsmäßigen Hersteller von Speiseeis sind ebenfalls von den Kommunalverbänden mit Süßstoff zu versorgen, soweit ein dringender Bedarf vorliegt und die überwiesene Süßstoffmenge dies gestattet.

H-Packungen sind nur für Haushaltungen bestimmt, für die übrigen Zwecke sind die G-Packungen zuzuweisen. Umgekehrt dürfen G-Packungen nicht an Haushaltungen abgegeben werden.

Es ist unzulässig, aus den G-Packungen einzelne Tabletten an Verbraucher abzugeben; die G-Packungen dürfen vielmehr nur in ganzen Schachteln abgegeben werden. Als gesetzlicher Höchstpreis auch im Kleinverkauf gilt für ein Briefchen H-Packung 0,25 M., für eine G-Packung 1,85 M.

## VI. Armeekorps.

### Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 1096 M/17.

### Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und des § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Die Herstellung und der Vertrieb von Postkarten, die Geländeabschnitte von der Front zeigen, sind verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.  
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 1. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General.  
von Heinemann, Generalleutnant.

I. 6051

**VI. Armeekorps.**

**Stellv. Generalkommando.**

Abt. II f<sup>1</sup> Nr. 475/4. 17.

**Anordnung.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Es ist verboten, Scheidemünzen über den laufenden Bedarf hinaus anzusammeln.  
Bereits angesammeltes Geld ist umgehend dem Verkehr wieder zuzuführen.

§ 2.

Das Zurückhalten einzelner Geldstücke für Münzsammlungen oder zu Erinnerungszwecken ist statthast.

§ 3.

Warenautomaten jeglicher Art sowie Sammelbüchsen sind jede Woche mindestens zweimal zu entleeren. Das angesammelte Geld ist umgehend dem Verkehr wieder zuzuführen.

Verantwortlich hierfür sind die zur Entleerung der Automaten bezw. Sammelbüchsen berechtigten Personen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.  
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 11. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General.  
von Heinemann, Generalleutnant.

I. 6274.

## Bekanntmachung

Nr. 811/3. 17 A. Z. S. 1.

betreffend

**Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezweigen.**

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851\*) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenkleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken u. dergl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt.

### § 1.

Bei den gegen Zeitlohn (Tage-, Wochenlohn) beschäftigten Arbeitern dürfen die Stundenlohnsätze, bei den gegen Stücklohn beschäftigten Arbeitern die Stücklohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

### § 2.

#### **Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.**

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Für die Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Personen, welche für die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, für die Arbeiter (Arbeiterinnen), welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, und für diejenigen Arbeiter (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

(Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dergl.) dürfen die Stücklohnsätze und bei Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn) die Stundenlohnsätze nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren.

2. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dergl. unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den Arbeitsstuben oder als Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dergl. beschäftigten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl. durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedes Mal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen Gewerbeinspektor einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

### § 3.

In den Betriebsräumen der Unternehmer ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dergl. ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

### § 4.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl.) sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeinspektor Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

### § 5.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 4. April 1916 — Nr. Bst. I 1391/3. 16 R. N. U. —.

Für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe hat die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16 R. N. U. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit keine Geltung.

Anlage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 3, Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des . . . . .  
vom . . . . . (§ 1).

Den innerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohnes (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 3 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des . . . . .  
vom . . . . . (§ 2).

Den außerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tageslohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Breslau, den 26. Mai 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General des VI. A.=K.**  
von Heinemann, Generalleutnant.

Nr. 811/3. 17 A. Z. S. 1.

Am 26. Mai 1917 tritt eine neue Bekanntmachung betr. Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezweigen Nr. 811/3. 17 A. Z. S. 1 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 4. April 1916 Nr. Bst. I 1391/3. 16 R. R. A.

Es werden hierdurch die Bestimmungen aufgehoben, die nur eine beschränkte Arbeitszeit gestatten und die Entlassung von Arbeitskräften an bestimmte Voraussetzungen knüpfen. Ausrecht erhalten bleiben lediglich die Bestimmungen hinsichtlich der zu zahlenden Löhne.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Regierungsamtsblättern und Kreisblättern erschienen.

I. 6210.

Hindenburg D.=S., den 24. Mai 1917.

**Betrifft Telegrammverkehr.**

Das Reichspostamt hat am 2. August 1916 folgende Verfügung an die Reichstelegraphenanstalten erlassen:

„Telegramme, die von Landratsämtern, Bürgermeistereien, Ortspolizei- und Ersatzbehörden usw. an militärische Kommandostellen im Felde gerichtet sind und in allgemeinen Wohlfahrtsrückichten fußende Beurlaubungen einzelner Heeresangehörigen zum Gegenstande haben, zählen zu den **gebührenpflichtigen Staatstelegrammen** und unterliegen nicht den Bestimmungen über den Privattelegrammverkehr zwischen Feldheer und Heimat.

Bei der Annahme solcher Telegramme haben die militärischen Prüfungsstellen demgemäß nicht mitzuwirken. Zu Kennzeichen sind die Telegramme nach einer Vereinbarung mit der Heeresverwaltung wie die gebührenpflichtigen Staatstelegramme des deutschen Verkehrs durch den Dienstvermerk „S“. Die Wortzahl ist unbeschränkt. An Gebühren sind ohne Rücksicht auf das Bestimmungsgebiet einheitlich 5 Pfennig für jedes gebrauchte Wort zu berechnen und zwar auch für die Adresse.

Durch diese Verfügungen werden die Bestimmungen über den Staats-Telegrammverkehr zwischen Deutschland und den des von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Teilen Russisch-Polens insbesondere die Festsetzung der Wortgebühr auf 15 Pfg. nicht berührt.“

### Der königliche Landrat.

Nr. Mc. 100/2 17. R. R. U.

## Anweisung

zu der Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von **Destillationsapparaten** aus Kupfer und Kupferlegierungen und freiwillige Ablieferung von anderen Brenngeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen“ (Messing, Rotguß und Bronze) vom 15. Mai 1917.

### § 1.

#### Meldepflicht.

Die Bestandsmeldung für den Kreis Hindenburg D.=S. muß bis zum 20. Juni 1917 an die Kreis sammelstelle Gaswerk Hindenburg D.=S. erfolgt sein.

Befreiungsgesuche entbinden nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung.

Für die Meldungen sind von den Betroffenen Meldescheine zu verwenden, welche von der Kreis sammelstelle zu empfangen sind. Für jeden Betrieb ist ein besonderer Meldeschein einzureichen. Die Besitzer von Betrieben, welche aufrecht erhalten werden müssen, (Gruppe A), haben sich sogleich um die Beschaffung des Ersatzes für die beschlagnahmten Gegenstände zu bemühen und bereits in der Meldung anzugeben, welche Firma sie voraussichtlich mit der Ersatzlieferung beauftragen werden. Die Meldung der Betriebe der Gruppe A ist in doppelter Ausfertigung zu erstatten.

### § 2.

#### Eigentumsübertragung.

An der Hand der gemäß § 1 dieser Anweisung erstatteten Meldungen wird von der Sammelstelle **jedem einzelnen** Besitzer der **Gruppe B** sofort nach Ablauf der Meldedfrist eine Anordnung betreffend Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus zugestellt.

Der Zeitpunkt für die Enteignung und Ablieferung der Gruppe A wird von der Metall-Mobilmachungsstelle nach Sicherstellung der Ersatzbeschaffung durch Rücksendung der im § 1 beregten zweiten Ausfertigung der Meldung angegeben.

Die Enteignung und Ablieferung ist alsdann mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

### § 3.

#### **Ablieferung.**

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Betrieben usw., die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden sind, wird ein „Anerkennnisschein“ ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkennnisscheines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung und schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus. Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären; ihm wird dann an Stelle des Anerkennnisscheines eine „Quittung“ ausgehändigt, aus der die Art und die Einzelgewichte der abgelieferten Gegenstände und die genaue Adresse des Eigentümers hervorgehen muß.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen dann unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft Berlin W. 10 Viktoriastraße 34, zu richten. Dem Antrage ist beizufügen: Die dem Besitzer zugegangene Enteignungsanordnung, die von der Sammelstelle ausgestellte Quittung und eine Begründung der gestellten Forderung.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene die herstellende Firma, das Baujahr und die Fabrikationsnummer des abgelieferten Apparates anzugeben und die Belege für den Erstehungspreis der enteigneten und abgelieferten Gegenstände beizubringen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Denjenigen Betrieben, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkennnisschein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszuzahlen.

### § 4.

#### **Zwangsvollstreckung.**

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der ihm angegebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden im Zwangswege auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung des Besitzers zum Entfernen der enteigneten Destillationsapparate usw. aus ihren Betrieben, zur Entfernung der Beschläge usw. besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls Anerkennnisscheine bei Einverständnis mit dem Uebnahmepreise oder Quittungen bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 3 dieser Anweisung ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen bezw. im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen oder auf dem Anerkennnisschein bezw. der Quittung zu vermerken.

§ 5.

**Ausnahmen.**

Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, so hat die Kreisfammelstelle die Entscheidung der Metall-Mobilmachungsstelle einzuholen. Anträge auf Zurückstellung von der Ablieferung (§ 9 der Bekanntmachung) sind der Metall-Mobilmachungsstelle zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6.

**Inkrafttreten der Anweisung.**

Vorstehende Anweisung tritt mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft.

Hindenburg D.-S., den 22. Mai 1917.

**Der Kreisauschuß.**

Suermondt.

III. 5959.

**Nachtrag**

zur Anweisung zu der Bekanntmachung Nr. Mc 500/2 17 R. R. A. betreffend Bestandserhebung und Enteignung von Gegenständen aus Aluminium.

§ 1.

Die Bekanntmachung Nr. Mc. 500/2 17 R. R. A. wird dahin geändert:

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Anordnung gilt durch diese Bekanntmachung als erfolgt. Demgemäß geht das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus über mit Ablauf des Tages nach Ausgabe dieser Kreisblatt-Nummer.

§ 2.

Da viele Betroffenen sich den Bestimmungen der Bekanntmachung zu entziehen suchen, werden die Säumigen nochmals zur Meldung, vor allem aber zur Ablieferung unter Hinweis auf die Strafbestimmungen aufgefordert.

Hindenburg D.-S., den 22. Mai 1917.

**Der Kreisauschuß.**

Suermondt.

III. 5808.

I. 2518.

Hindenburg O.=S., den 25. Mai 1917.

**Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle**  
**zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108.)**

---

Besitzer verhältnismäßig geringer Futtermittelmengen unterlassen es immer noch, diese Mengen nach § 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin anzuzeigen. Die Geringfügigkeit des Bestandes an Futtermitteln entbindet nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1. der Verordnung den Besitzer nur dann von der Anzeigepflicht, wenn es sich um Mengen handelt,

die vom Inkrafttreten der Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen.

Größere Futtermittelmengen sind nur dann nicht anzeigepflichtig, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2, § 2 Ziffer 2 und 3 der Bundesratsverordnung unterliegen.

**Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

---

K. I. 2406.

Hindenburg O.=S., den 16. Mai 1917.

Der Halbbauer Thomas Scholtyffel ist zum Schöffen und der Gasthausbesitzer Peter Spyra zum Hilfschöffen der Gemeinde Klein-Paniow gewählt und von mir bestätigt worden.

---

K. I.

Hindenburg O.=S., den 14. Mai 1917.

Der Kreis Ausschuß-Sekretär Oskar Schilling ist zum Gemeinde-Vorsteher von Biskupitz gewählt und von mir bestätigt worden.

**Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

---

**Ohne Seifenmarken!**

# **Hausfrauen!**

kauft nur das vorzügliche  
unschädliche

## **Salmiak-Schmier- Waschmittel**

kein Ton, kein Katt, kein Chlor, schäumt  
und wäscht mit erstaunlicher Reini-  
gungskraft. Der Erfolg ist verblüffend.  
Auch für Waschanstalten, Krankenhäuser,  
Behörden und Fabriken das anerkannt  
beste Waschmittel.

Postpaket 10 Pfd. M. 7.00.

Versand Nachn. ab Berlin. (Porto extra)

Zahle Geld zurück, wenn nicht befriedigt.

Selbstfabrikant

**J. Singer, Berlin**

Wilhelmstraße 29.

**Ohne Seifenmarken!**

Erfolg verblüffend!

Erfolg verblüffend!